Satzung Förderverein

Schule am Leutzscher Holz

Grundschule der Stadt Leipzig

Satzung des Fördervereins
172. Grundschule e. V.

§ 1 – Vereinssitz, Gerichtsstand und Gemeinnützigkeit **1**

§ 2 – Zweck und Arbeitsweise **1**

§ 3 – Mitgliedschaft **2**

§ 4 – Mitarbeit **3**

§ 5 – Organe des Vereins **3**

§ 6 – Mitgliederversammlung **3**

§ 7 – Vereinsvorstand **4**

§ 8 – Finanzen **4**

§ 9 – Auflösung **5**

§ 10 – Salvatorische Klausel **5**

§ 1 – Vereinssitz, Gerichtsstand und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein führt den Namen Förderverein 172. Grundschule e. V.
Er ist der Zusammenschluss von Freunden und Förderern, die sich der 172. Grundschule in Leipzig-Leutzsch verbunden fühlen.

(2) Vereinssitz ist die Schule selbst:
FV 172. Grundschule e. V.
Prießnitzstraße 19
04179 Leipzig

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind.

(5) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder beim Wegfall des Zwecks des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 2 – Zweck und Arbeitsweise

Der Förderverein 172. Grundschule e. V. sieht seine Aufgabe in der Förderung von Bildung und Erziehung an der Schule am Leutzscher Holz in Leipzig-Leutzsch. Insbesondere sollen durch die Arbeit des Vereins umweltbezogene Inhalte den Kindern anschaulich näher gebracht sowie generationsübergreifende Projekte mit älteren Menschen durchgeführt werden.

Der Satzungszweck einer zusätzlichen Profilierung in der Ausbildung wird verwirklicht durch Sachleistungen sowie finanzielle und organisatorische Unterstützung in der Arbeit mit den Kindern der Schule und aus der Nachbarschaft.

§ 3 – Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Förderverein 172. Grundschule e. V. können Privatpersonen sowie juristische Personen werden, die sich fördernd für die Aufgaben und Ziele des Vereins einsetzen möchten und die die Satzung in bestehender Form akzeptieren.

Die amtierende Direktorin der 172. Grundschule ist Kraft Amtes automatisch Vereins- und Vorstandsmitglied (§ 7).

Vereinsmitglieder oder sonstige Persönlichkeiten können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich um die Förderung der Bestrebungen des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von Beitragszahlungen befreit. Über die Aufnahme und Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.

(2) Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten, der mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet. Gegen einen Ablehnungsbescheid kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang des Bescheides schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Der Mitgliedsbeitrag sowie dessen Fälligkeit und Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, eine an den Vorstand gerichtete, schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Außerdem kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

Ein Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Berufung einlegen. Diese ist an den Vorstand zu richten, der innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung lädt. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von seinem Berufungsrecht keinen Gebrauch oder versäumt es die angegebene Frist, so akzeptiert es den Ausschließungsbeschluss und die Mitgliedschaft gilt als beendet.

§ 4 – Mitarbeit

Jedes Mitglied hat das Recht, aktiv an der Arbeit des Fördervereins teilzunehmen, seine Vorschläge und Hinweise in der Mitgliederversammlung oder gegenüber dem Vorstand vorzutragen und in den Arbeits-/Projektgruppen mitzuarbeiten.

Darüber hinaus können auch Nicht-Mitglieder in den Arbeitsgruppen Mitmachen.

§ 5 – Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind:
a. die Mitgliederversammlung
b. der Vorstand

§ 6 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

(2) Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal jährlich durch den Vorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Jedes Mitglied kann bis zum fünften Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

In dringenden Fällen oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt, beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme, es kann sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

(4) Ein Vorstandmitglied leitet die Versammlung.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimme gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimme. Die Beschlüsse werden durch Gegenzeichnung der/des Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters rechtskräftig.

(6) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur Tagesordnungspunkte einer ordentlichen Mitgliederversammlung sein, wenn diese Belange auf der Einladung zur Versammlung nach § 6 (2) standen.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

a. den vorgeschlagenen Haushalt,
b. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
c. die Entlastung des Vorstandes
d. die Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer
e. die Beitragsordnung.

§ 7 – Vereinsvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, von denen eines die amtierende Direktorin sein muss. Die Vorstandmitglieder (Vorsitzende/Vorsitzender und Stellvertreterinnen/Stellvertreter) werden von den Mitgliedern für die Dauer von einem Jahr in offener, nur auf Antrag in geheimer Abstimmung direkt gewählt. Der gewählte Vorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Schatzmeisterin/einen Schatzmeister.

Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Mitglied kann Wahlvorschläge einbringen. Der alte Vorstand bleibt jeweils bis zur Wahl eines neuen im Amt.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen, wenn:
- durch das Ausscheiden der Vorstand nicht mehr aus mindestens drei Personen besteht.
- dies aus arbeitstechnischen Gründen erforderlich ist.

(4) Der Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen, welche von der/vom Vorsitzenden oder einer/einem ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen werden. Beschlüsse des Vorstandes sind wirksam. wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes daran mitgewirkt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Leiterin/der Leiter der Versammlung.

(5) Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Sie sind dabei jeweils einzelvertretungsberechtigt und an die Satzung sowie Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand kann seine Einzelvertretungsberechtigung an eine Geschäftsführung delegieren.

§ 8 – Finanzen

(1) Die Arbeit im Förderverein 172. Grundschule e. V. erfolgt für die Vereinsmitglieder ehrenamtlich.

Eine finanzielle Basis für die laufenden Geschäfte wird durch Spenden, Beiträge und zweckgebundene Fördergelder geschaffen. Spenden und andere Einnahmen sowie sämtliche Ausgaben sind den Vereinsmitgliedern auf Verlangen jederzeit offen zu legen.

(2) Vereinsmittel werden grundsätzlich nur nach § 1 der Satzung verwendet.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die gemeinnützige Stiftung „Bürger für Leipzig“ oder eine andere lokale steuerbegünstigte Körperschaft Öffentlichen Rechts mit der Auflage, Bildung und Erziehung im Sinne des Vereinszweckes an Leipziger Grundschulen zu fördern.

§ 9 – Auflösung

(1) der Förderverein 172. Grundschule e. V. kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß Artikel 6 (6) auflösen. Für diesen Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 10 – Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine dem Sinngehalt der unwirksamen Bestimmung nahe kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

Diese Fassung der Vereinssatzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 11.10.2005 beschlossen.

Leipzig, den 29.11.2005

Erdmann
Vorsitzende des FV